

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. April 1984

über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus dem Königreich Marokko

(84/295/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/91/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die tiergesundheitliche Lage der als Haustiere gehaltenen Einhufer in Marokko ist, wie durch eine tierärztliche Informationsreise der Kommission festgestellt wurde, stabil und durch gut strukturierte und organisierte tierärztliche Dienste bestens überwacht, insbesondere in bezug auf Krankheiten, die durch Fleisch übertragen werden.

Die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung sind den in dem betreffenden Drittland herrschenden tiergesundheitlichen Gegebenheiten anzupassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten die Einfuhr von frischem Fleisch von als Haustiere gehaltenen Einhufern

aus Marokko, wenn das Fleisch den Garantien in dem gemäß dem Anhang zu dieser Entscheidung ausgestellten Tiergesundheitszeugnis, das die Sendung begleiten muß, entspricht.

(2) Die Mitgliedstaaten gestatten keine Einfuhr anderer Kategorien von frischem Fleisch aus Marokko als die in Absatz 1 aufgeführten.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt nicht für die Einfuhr von Drüsen und Organen, die vom Bestimmungsland für Zwecke der Herstellung von Arzneimitteln genehmigt wird.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt ab 1. Mai 1984.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. April 1984

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

(²) ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 34.

ANHANG

TIERGESUNDHEITSZEUGNIS

für frisches Fleisch ⁽¹⁾ von als Haustieren gehaltenen Einhufern, das zum Versand nach der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt ist

Bestimmungsland:

Nummer der Genußtauglichkeitsbescheinigung ⁽²⁾:

Versandland: MAROKKO

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

Bezug:
(fakultativ)

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches:

Fleisch von als Haustiere gehaltenen Einhufern

Art der Teilstücke:

Art der Verpackung:

Zahl der Teile oder Packstücke:

Nettogewicht:

II. Herkunft des Fleisches:

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) ⁽²⁾ des/der zugelassenen Schlachthofes/Schlachthöfe:

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) ⁽²⁾ des/der zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s):

III. Bestimmung des Fleisches:

Das Fleisch wird versandt von:
(Versandart)

nach:
(Bestimmungsmitgliedstaat und -ort)

mit folgendem Beförderungsmittel ⁽³⁾:

Name und Anschrift des Versenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

⁽¹⁾ Frisches Fleisch – alle zum Genuß für den Menschen geeigneten Teile von als Haustiere gehaltenen Einhufern, die keine auf ihre Haltbarkeit einwirkende Behandlung erfahren haben. Als frisch gilt jedoch Fleisch, das eine Kältebehandlung erfahren hat.

⁽²⁾ Wahlfrei, wenn das Bestimmungsland die Einfuhr von frischem Fleisch zu anderen Zwecken als zum menschlichen Genuß gemäß Artikel 19 Buchstabe a) der Richtlinie 72/462/EWG genehmigt hat.

⁽³⁾ Bei Eisenbahnwaggons oder Lastwagen sind jeweils die Registriernummern, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen der Schiffsname anzugeben.

IV. Gesundheitsbescheinigung:

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, daß das vorstehend beschriebene frische Fleisch von Tieren stammt, die vor dem Schlachten mindestens drei Monate lang bzw. – im Fall von weniger als drei Monate alten Tieren – seit ihrer Geburt in Marokko gehalten worden sind.

Ausgefertigt in am

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)


